

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)  
für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen im Auftrag der  
Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH  
Fassung vom August 2020 (AVB 2020)**

**Inhalt**

1. Allgemeine Regelungen für die Erbringung von Leistungen	2
2. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer	7
3. Preisbildung, Vergütung und Abrechnung	13
4. Vertragsergänzungen	19
5. Nacherfüllung, Unterbrechung und Kündigung	19
6. Haftung und Vertragsstrafe	20
7. Schlussbestimmungen	20

## **1. Allgemeine Regelungen für die Erbringung von Leistungen**

### **1.1 Anwendbares Recht**

Allgemeine Geschäfts- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

### **1.2 Schrift- und Textform**

Der Vertrag, Änderungen und Ergänzungen sowie alle wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben und gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Die Schriftform ist im Fall telekommunikativer Übermittlung nur gewahrt, wenn diese über die Vergabeplattform der Auftraggeberin erfolgt. Soweit in diesen AVB die Textform vorgesehen ist, erfordert dies eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger in der die Person des Erklärenden genannt ist.

### **1.3 Qualität der Leistungen**

Die zu erbringenden Leistungen müssen dem anerkannten Stand der Wissenschaft und den anerkannten Regeln der Technik sowie der geltenden und einschlägigen Konzeption des jeweiligen Oberauftraggebers entsprechen. Sie müssen von ausgezeichneter Güte sein.

### **1.4 Rahmenbedingungen und Nachhaltigkeit**

#### **1.4.1 Einhaltung von Rechtsvorschriften**

Bei Ausführung der Leistungen hat der Auftragnehmer alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Bestimmungen, einschließlich steuerrechtlicher Vorgaben, einzuhalten sowie die örtlichen Verhältnisse und die Handelsbräuche des betreffenden Landes zu berücksichtigen.

#### **1.4.2 Umwelt- und Sozialstandards, Menschenrechte**

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unter Beachtung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts, minimiert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen und vermeidet jegliche Aktion, welche die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder der Ökosysteme gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels erhöhen könnte.

Die Achtung der Menschenrechte, der Schutz von Kindern, die Prävention von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art, die Nichtdiskriminierung insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ethnie, Religion, Alter, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung oder Behinderung sowie die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter sind jeweils unter Beachtung internationaler Standards und multilateraler Abkommen, insbesondere internationaler Menschenrechtsabkommen, bei der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Der Auftragnehmer ergreift angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im beruflichen Kontext und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass sowie die sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen.

#### **1.4.3 Arbeitsstandards und Mindestlohn**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 (Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO (Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182) in das Recht des Einsatzlandes umgesetzt worden sind. Hat das Einsatzland eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in das nationale Recht umgesetzt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vorschriften des Einsatzlandes einzuhalten, die die gleiche Zielsetzung wie die Kernarbeitsnormen verfolgen.

Der Auftragnehmer ist bei Vertragserfüllung in Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten und seinen Arbeitnehmern etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.

#### **1.4.4 Vermeidung nicht-intendierter negativer Wirkungen in der Vertragsdurchführung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass er nicht-intendierte negative Wirkungen auf Umwelt, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Menschenrechte, fragile und von Konflikt und Gewalt geprägte Kontexte sowie Gleichberechtigung der Geschlechter durch die Umsetzung zuordenbarer Mitigationsmaßnahmen zu vermeiden bzw. mindern sucht. Hinsichtlich der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet er sich zugleich, Potenziale zu deren Förderung auszuschöpfen.

#### **1.4.5 Folge von Verstößen**

Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der in Ziffer 1.4 genannten Verpflichtungen und kündigt die Auftraggeberin aus diesem Grund, so ist die Kündigung vom Auftragnehmer zu vertreten.

### **1.5 Integrität**

#### **1.5.1 Interessenkonflikt**

Der Auftragnehmer darf sich nicht in einen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Vertrag begeben. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen Affinitäten oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er insbesondere

- (a) keine zusätzlichen Vergütungen von Dritten im Zusammenhang mit dem Auftrag annimmt,
- (b) während der Vertragslaufzeit andere Aufträge, bei denen wegen der Art des Auftrags oder seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verbindung zu einem Dritten ein Interessenkonflikt absehbar ist, nur nach Zustimmung der Auftraggeberin in Textform annimmt,
- (c) keine auftragsbezogenen Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen abschließt, mit denen er persönlich oder wirtschaftlich verbunden ist, sofern die Auftraggeberin nicht vorher in Schriftform zugestimmt hat.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin unverzüglich jeden Sachverhalt anzuzeigen, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte. Das weitere Vorgehen ist mit der Auftraggeberin abzustimmen. Können sich die Parteien nicht einigen und kündigt die Auftraggeberin daraufhin den Vertrag, so ist diese Kündigung vom Auftragnehmer zu vertreten.

#### **1.5.2 Integritätsgrundsätze**

Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit der Vergabe und/oder Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern; dies gilt auch für Beschleunigungsgelder.

Der Auftragnehmer darf nicht mit einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Beschränkung des Wettbewerbs vereinbaren.

Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, bestätigte Fälle sowie schwerwiegende Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte wie z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung unverzüglich an das Hinweisgebersystem der Auftraggeberin zu melden. Das Hinweisgebersystem ist erreichbar über das Hinweisgeberportal ([www.giz.de](http://www.giz.de) • Über die GIZ • Wirtschaftlichkeit und Compliance • Integritätsberater • Hinweisgeberportal), die Integritätsberatung der Auftraggeberin ([integrity-mailbox@giz.de](mailto:integrity-mailbox@giz.de)) oder den externen Ombudsmann, der unter [www.giz.de](http://www.giz.de) • Über die GIZ • Wirtschaftlichkeit und Compliance • Ombudsmann zu erreichen ist.

#### **1.5.3 Folge von Verstößen gegen Integritätsvorschriften**

Verstößt der Auftragnehmer gegen eine/s der in Ziffer 1.5 genannten Verbote oder Verpflichtungen und kündigt die Auftraggeberin deswegen, so ist die Kündigung vom Auftragnehmer zu vertreten. Bei Verstößen gegen eine Verpflichtung nach Ziffer 1.5 kann die Auftraggeberin den Auftragnehmer zeitlich begrenzt und soweit angemessen von zukünftigen Wettbewerben ausschließen.

## 1.6 Verschwiegenheit

Sämtliche auftragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen wie beispielsweise übergebene Unterlagen und ausgetauschte Informationen, die dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern bei der Vertragsdurchführung bekannt werden, sind während und über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich zu behandeln. Das gilt selbst dann, wenn diese Unterlagen oder Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Unterlagen und Arbeitsergebnisse aller Art, insbesondere Berichte, dürfen Dritten durch den Auftragnehmer nicht zugänglich gemacht werden, wenn die Auftraggeberin nicht vorher in Textform zugestimmt hat. Zu Dritten nach dieser Regelung zählt ebenfalls der Oberauftraggeber. Auch eine Verwendung dieser Daten und Informationen zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers ist unzulässig.

## 1.7 Zustimmungserfordernis der Auftraggeberin bei Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über den Auftrag bedürfen – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform. Eine kurze Darstellung des Auftrages und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit des Auftragnehmers bedarf keiner Zustimmung der Auftraggeberin.

Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Auftragsinhaltes und der wesentlichen Ergebnisse. Der Auftragnehmer hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass seine Tätigkeit im Auftrag der Auftraggeberin erfolgt, und muss den Oberauftraggeber und ggf. weitere Finanziere benennen.

## 1.8 Berücksichtigung des Corporate Design der Auftraggeberin

Bei der Gestaltung von auftragsbezogenen Materialien, die sich an Dritte wenden (z. B. Visitenkarten, Geschäftspapiere, E-Mails, Publikationen, Präsentationen) sind die Vorgaben der Auftraggeberin und des GIZ Corporate Design Manual (Anlage 1 der AVB) zu beachten. Außerdem ist die Gestaltung mit der Auftraggeberin und im Falle einer direkten Zusammenarbeit auch mit der im Einsatzland verantwortlichen Partnerinstitution abzustimmen.

## 1.9 Schutz- und Nutzungsrechte

### 1.9.1 Grundsatz

Soweit in den Vertragsunterlagen nichts anderes vereinbart ist, überträgt der Auftragnehmer der Auftraggeberin alle übertragbaren Eigentums- und Schutzrechte an seinen Arbeitsergebnissen. Soweit Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte oder sonstige nicht übertragbare Schutzrechte geschützt sind, gewährt der Auftragnehmer der Auftraggeberin an allen Arbeitsergebnissen unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht, das eine kommerzielle Verwertung auch außerhalb der Maßnahme einschließt. Der Urheber verzichtet darüber hinaus ausdrücklich auf sein Urheberbenennungsrecht.

### 1.9.2 Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse nach Ziffer 1.9.1 sind alle materiellen und immateriellen Güter, die in Erfüllung des Vertrags entstehen oder beschafft werden, insbesondere Studien, Entwürfe, Dokumentationen, Artikel, Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Pläne, Fotos, Materialien, Negativfilme, Bilddateien und sonstige bildliche Darstellungen. Zu den Arbeitsergebnissen zählen auch Computerprogramme, die der Auftragnehmer in Erfüllung des Vertrages erstellt, anpasst, beschafft oder bereitstellt.

### 1.9.3 Vorhandene Bestände

Die Übertragung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 1.9.1 gilt auch für materielle und immaterielle Güter, inklusive Computerprogramme, die der Auftragnehmer vor dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags oder außerhalb des Auftrags erworben oder geschaffen hat und die in Erfüllung des Vertrags aus vorhandenen Beständen des Auftragnehmers bereitgestellt werden. Wenn der Auftragnehmer die Auftraggeberin vor Leistungserbringung in Textform darauf hingewiesen hat, dass derartige Bestände existieren, und wenn diese von dem Auftragnehmer in Erfüllung des Vertrages nicht wesentlich verändert werden, dann erhält die Auftraggeberin nur ein einfaches Nutzungsrecht an den betreffenden Beständen.

### 1.9.4 Umfang des Nutzungsrechts

Die Nutzungsrechte der Auftraggeberin umfassen das Recht, die Arbeitsergebnisse und die vorhandenen Bestände zeitlich, inhaltlich und räumlich uneingeschränkt zu nutzen. Dies umfasst insbesondere:

- (a) Das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Aufzeichnung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung in beliebigen Druck- und Presseerzeugnissen sowie in elektronischer Form mittels beliebiger Datenträger (z. B. DVDs, CDs, Speicherchips) oder Computerprogramme; die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung kann in körperlicher oder unkörperlicher Form erfolgen, z. B. mittels Vortrag, auch im Rundfunk und Fernsehen, oder online, insbesondere über Inter- oder Intranet, durch Wiedergabe auf Bildschirmen und durch Download;
- (b) Das Recht zur Bearbeitung (einschließlich Umgestaltungen, Kürzungen und Ergänzungen) und Übersetzung bzw. Übertragung in andere Sprachen oder Darstellungsformen einschließlich des Rechts zur Vertonung, Bebilderung, Betextung und Untertitelung durch die Auftraggeberin oder von der Auftraggeberin beauftragte Dritte;
- (c) Das Recht zur Adaption für Film- und Rundfunkzwecke, insbesondere durch entsprechende Bearbeitung zum Zwecke der Verfilmung und Vertonung sowie das uneingeschränkte Recht zu deren öffentlicher Wiedergabe, z. B. durch Vortrag, Vorführung oder Aufführung, ferner das Recht zur Aufzeichnung und öffentlichen Wiedergabe von in diesem Zusammenhang entstehenden Bild- und Tonträgern, jeweils in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form;
- (d) Das Recht zum Laden, Anzeigen, Verwenden, Übertragen, Speichern, Anpassen, Übersetzen, Bearbeiten und Vervielfältigen der in 1.9.2 genannten Computerprogramme in unbegrenzter Anzahl. Der Auftragnehmer übergibt der Auftraggeberin zum Zwecke der Bearbeitung den jeweiligen Quellcode und die Programmdokumentation, die die Auftraggeberin auch Dritten in Form von Kopien übergeben darf.

#### **1.9.5 Erweiterung des Nutzungsrechts auf bei Vertragsschluss unbekannte Arten der Nutzung**

Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin außerdem ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht, die Arbeitsergebnisse sowie die vorhandenen Bestände auf solche Arten zu nutzen, die zur Zeit des Vertragsschlusses noch unbekannt sind.

Hierfür werden Auftraggeberin und Auftragnehmer gesondert eine angemessene Vergütung vereinbaren.

#### **1.9.6 Übertragung auf Dritte durch die Auftraggeberin**

Die Auftraggeberin ist weiterhin berechtigt, die eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen; bei einfachen Nutzungsrechten nach Ziffer 1.9.4 beschränkt sich dies jedoch auf die Übertragung und Einräumung an den Oberauftraggeber, den Träger der Maßnahme, die Partnerinstitution und sämtliche sonstige Beteiligte.

#### **1.9.7 Keine Rechte Dritter**

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse und die eingebrachten vorhandenen Bestände nicht mit Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind, die eine Nutzung in dem oben beschriebenen Umfang beeinträchtigen. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts, Urheberrechts oder sonstiger Schutzrechte durch die vertragsgemäß genutzten Arbeitsergebnisse und vorhandenen Bestände hergeleitet werden und der Auftraggeberin gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, sofern die Auftraggeberin den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen unverzüglich benachrichtigt hat und dem Auftragnehmer Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die vorstehende Verpflichtung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

#### **1.9.8 Abgeltung**

Die vertraglich vereinbarte Vergütung umfasst auch die Einräumung der Nutzungsrechte.

#### **1.9.9 Nutzungsrecht des Auftragnehmers zu eigenen Zwecken**

Die Auftraggeberin kann dem Auftragnehmer in Textform eine Nutzung der Arbeitsergebnisse zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers unentgeltlich gestatten. Die Auftraggeberin wird die Nutzung gestatten, wenn und soweit der Auftragnehmer ein berechtigtes Interesse geltend machen kann und die Interessen der Auftraggeberin nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat bei jeder Nutzung von Arbeitsergebnissen den Namen der Auftraggeberin zu nennen.

### 1.10 Datenschutz

Die Auftraggeberin verarbeitet im Rahmen des Auftrags personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Diese Daten werden durch die Auftraggeberin gespeichert und verarbeitet, soweit dies im Zusammenhang mit diesem Vertrag notwendig ist. Der Auftragnehmer hat das Recht, diese einzusehen, zu löschen oder zu berichtigen und kann sich zur Durchsetzung seiner Rechte an die Auftraggeberin (datenschutzbeauftragter@giz.de) oder die zuständigen staatlichen Stellen wenden.

Der Auftragnehmer hält die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und verpflichtet seine Mitarbeiter\*innen zu deren Einhaltung.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die an die Auftraggeberin übermittelten Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden und frei von Rechten Dritter sind, die die Verwendung dieser Daten im Rahmen dieses Vertrages beeinträchtigen könnten. Er stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen aus der Verletzung von Datenschutzvorschriften frei und erstattet ihr alle Kosten, die in diesem Zusammenhang für Maßnahmen der Rechtsverteidigung oder aufgrund von Sanktionen staatlicher Stellen anfallen.

Soweit das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistungen zwingend anwendbare Grundsätze enthält (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by design oder Privacy by default), wird der Auftragnehmer besonderen Wert auf deren praktische Umsetzung legen.

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten für die Auftraggeberin i.S.v. Art. 28 DSGVO verarbeitet, geschieht dies auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung.

### 1.11 Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Beachtung von Embargos

Der Auftragnehmer stellt aus der Vergütung der Auftraggeberin keine finanziellen Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen Dritten zur Verfügung, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, und zwar weder direkt noch indirekt.

Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Vertragsdurchführung nur mit Dritten, die zuverlässig sind und für die kein gesetzliches Verbot zur Aufnahme von Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen besteht, solche Beziehungen aufnehmen und/oder unterhalten.

Des Weiteren hält der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein.

Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin auf eigene Veranlassung unverzüglich, wenn der Auftragnehmer, ein Mitglied seiner geschäftsführenden und/oder sonstigen verwaltenden Organe, seiner Gesellschafter und/oder seiner Belegschaft auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden. Gleiches gilt, wenn er Kenntnisse über ein Ereignis erlangt, welches zu einer solchen Listung führt.

Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung dieser Ziffer 1.11. Die Rechte der Auftraggeberin gemäß der Abschnitte 5 und 6 der AVB bleiben unberührt.

### 1.12 Leistungen des GIZ-Landesbüros im Einsatzland und HIV-Aids Arbeitsplatzprogramm

Der Auftragnehmer hat sich vor Ort bei dem GIZ-Landesbüro zu informieren, welche Unterstützungsleistungen von diesem für die jeweilige Maßnahme erbracht werden. Diese hat der Auftragnehmer in Anspruch zu nehmen, sofern sie kostenfrei erbracht werden. Ansonsten sind die Konditionen der Inanspruchnahme in Textform zwischen dem Auftragnehmer und dem GIZ-Landesbüro vor Ort zu vereinbaren.

Besteht ein HIV-Aids-Arbeitsplatzprogramm der Auftraggeberin für nationales Personal (Anlage 6 der AVB), so nimmt das nationale Personal des Auftragnehmers an einem solchen Programm teil.

### 1.13 Partnerschaftsleistungen

Der Auftragnehmer hat die in völkerrechtlichen Vereinbarungen (TZ-Rahmenabkommen/Notenwechseln), Durchführungsverträgen und Oberverträgen vereinbarten Partnerschaftsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Wenn die in den völkerrechtlichen Vereinbarungen (TZ-Rahmenabkommen/Notenwechseln), Durchführungsverträgen und Oberverträgen zugesagten Partnerschaftsleistungen nicht, nur zum Teil oder nicht zeitgerecht

erfüllt oder weitergehende Leistungen gewährt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich in Textform zu unterrichten und über die Auswirkungen auf die Durchführung der Maßnahme zu informieren. Bei nicht ordnungsgemäß erbrachten Partnerschaftsleistungen unterbreitet der Auftragnehmer der Auftraggeberin Vorschläge, welche Maßnahmen unter Abwägung von Vor- und Nachteilen ergriffen werden sollten.

Bestätigt das GIZ-Landesbüro, dass die vorgesehenen Partnerschaftsleistungen nicht ordnungsgemäß erbracht werden, treffen Auftraggeberin und Auftragnehmer ergänzende Vereinbarungen in Textform.

Gleiches gilt, soweit weitergehende Partnerleistungen zu einer Verminderung der Aufwendungen des Auftragnehmers führen.

## **2. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer**

### **2.1 Einsatz von Fachkräften**

#### **2.1.1 Schlüsselfachkräfte und andere Fachkräfte**

Der Auftragnehmer setzt für die Leistungserbringung Schlüsselfachkräfte und andere Fachkräfte ein.

Schlüsselfachkräfte sind Fachkräfte, die in den Vertragsunterlagen namentlich benannt sind.

Für den Einsatz und Austausch von anderen Fachkräften legt der Auftragnehmer der auftragsverantwortlichen Person der Auftraggeberin einen Durchführungsvorschlag (nominierte Fachkraft, Leistungsbeschreibung, Einsatzdauer und Anzahl Fachkrafttage) zur Zustimmung in Textform vor.

#### **2.1.2 Qualifikation und Anforderung der eingesetzten Fachkräfte**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur solche Fachkräfte einzusetzen, die den gestellten Aufgaben gewachsen sind, die notwendigen Fach- und Landeskenntnisse besitzen, über die Sicherheitssituation im Einsatzland ausreichend informiert sowie auf diese vorbereitet sind. Soweit die Teilnahme des Auftragnehmers und/oder seiner Fachkräfte an speziellen landeskundlichen und/oder entwicklungspolitischen Vorbereitungskursen vereinbart ist, ist die Vorbereitungszeit keine Einsatzzeit.

#### **2.1.3 Einsatzzeiten**

Die Einsatzzeiten des Auftragnehmers und der eingesetzten Fachkräfte richten sich nach den Erfordernissen der Maßnahme und den Verhältnissen im Einsatzland.

#### **2.1.4 Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen**

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Fachkräfte die einschlägigen Regelungen des Vertrags einhalten.

Erscheint eine Schlüsselfachkraft nicht zur Leistungserbringung und kündigt die Auftraggeberin daraufhin den Vertrag, so ist die Kündigung vom Auftragnehmer zu vertreten.

#### **2.1.5 Austausch einer Schlüsselfachkraft durch den Auftragnehmer**

Verlangt der Auftragnehmer vor dem Beginn der vertraglich vereinbarten Einsatzzeit den Austausch einer Schlüsselfachkraft, kann die Auftraggeberin vom Vertrag zurücktreten.

Der Austausch einer Schlüsselfachkraft während der Vertragslaufzeit bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Schriftform. Die Zustimmung für einen Austausch kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

#### **2.1.6 Austausch einer Fachkraft auf Verlangen der Auftraggeberin aus wichtigem Grund**

Die Auftraggeberin kann den Austausch einer Fachkraft verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- (a) wenn sich herausstellt, dass die Fachkraft nicht die erforderliche gesundheitliche, fachliche, sprachliche oder persönliche Qualifikation besitzt oder den Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 nicht genügt,

- (b) wenn das Verhalten der Fachkraft den Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder des Oberauftraggebers abträglich ist oder von der Regierung des Einsatzlandes bzw. der Partnerinstitution aus nachvollziehbaren Gründen beanstandet wird;
- (c) wenn die Fachkraft gegen die ihr vom Auftragnehmer aufzuerlegenden Pflichten verstößt, obwohl er/sie durch die Regierung bzw. die Partnerinstitution im Einsatzland zu pflichtgemäßem Verhalten aufgefordert wurde oder die Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer das Verhalten der Fachkraft beanstandet hat.

Alle im Zusammenhang mit einem Austausch aus wichtigem Grund entstehenden zusätzlichen Kosten sowie ggf. anfallende Mehrkosten für Ersatzpersonal trägt der Auftragnehmer. Im Falle des Austausches einer Fachkraft nach einer Beanstandung seitens der Regierung des Einsatzlandes bzw. der Partnerinstitution trägt der Auftragnehmer diese Kosten nur dann, wenn er oder seine Fachkraft die Beanstandung zu vertreten haben. Haben der Auftragnehmer oder seine Fachkraft die Beanstandung nicht zu vertreten, gilt Ziffer 2.1.7 analog.

### **2.1.7 Austausch einer Fachkraft auf Verlangen der Auftraggeberin aus anderen Gründen**

Die Auftraggeberin kann den Austausch einer Fachkraft des Auftragnehmers auch aus Gründen verlangen, die nicht im Verhalten oder der Qualifikation der Fachkraft liegen (z. B. aus politischen Gründen oder in Krisenfällen). In diesen Fällen erstattet die Auftraggeberin die im Zusammenhang mit dem Austausch unvermeidlichen Aufwendungen. Soweit es sich hierbei um Gehälter oder Gehaltsnebenkosten für die ausgetauschte Fachkraft handelt, gelten diese als vermeidbar, wenn sie später als drei Monate nach dem Austauschverlangen der Auftraggeberin entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass die Kosten unvermeidbar über diesen Zeitraum hinaus entstanden sind und dass die Fachkraft nicht anderweitig eingesetzt werden konnte.

### **2.1.8 Einsatz einer neuen Fachkraft nach dem Austauschverlangen**

Zum Austausch hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Zugang des Austauschverlangens, eine neue Fachkraft einzusetzen, es sei denn, dies wird von der Auftraggeberin ausdrücklich nicht gewünscht. Die Qualifikation der neuen Fachkraft muss mindestens den in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Qualifikationen der jeweiligen Position entsprechen. Nach Ablauf der Frist ist die Auftraggeberin berechtigt, die Annahme der Leistungen des Auftragnehmers insoweit abzulehnen.

## **2.2 Besondere Verpflichtungen bei der Leistungserfüllung im Einsatzland**

### **2.2.1 Verhaltensgrundlagen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die anwendbaren Regelungen der jeweils einschlägigen völkerrechtlichen Vereinbarungen (TZ-Rahmenabkommen/Notenwechsel), Durchführungsverträge und Oberverträge über die Maßnahme einzuhalten, sofern sie Vertragsbestandteil sind.

Er hat sich um eine gute Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Einsatzlandes zu bemühen. Während der Vertragslaufzeit hat er sich jeglicher Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Einsatzlandes zu enthalten, insbesondere auf dem Gebiet der Politik, der Religion sowie der Sitten und Gebräuche. Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass eine Aufgabe im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bzw. der internationalen Bildungsarbeit mit einem Partnerland der Bundesrepublik Deutschland erfüllt wird. Er hat auf ein freundschaftliches Verhältnis zwischen dem Einsatzland und der Bundesrepublik Deutschland bedacht zu sein.

Der Auftragnehmer und die eingesetzten Fachkräfte dürfen im Einsatzland bei der Vertragsdurchführung keine maßnahmenfremden Interessen verfolgen. Das betrifft auch Nebentätigkeiten im Einsatzland, sofern sie nicht der Auftraggeberin vorab angezeigt wurden. Der Auftragnehmer und die eingesetzten Fachkräfte sind darüber hinaus verpflichtet, das persönliche Verhalten den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Diese Regelung gilt ebenfalls für mitausreisende Angehörige der eingesetzten Fachkräfte.

### **2.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

Der Auftragnehmer und die eingesetzten Fachkräfte sind zur Kooperation mit der deutschen Auslandsvertretung, im Einsatzland tätigen Sachverständigen und mit den im Einsatzland tätigen Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland sowie, soweit für die Leistungserbringung von Relevanz, mit den Repräsentanten und Fachkräften multilateraler oder anderer Organisationen verpflichtet.

### **2.2.3 Meldung von Reisetterminen**

An- und Abreise der eingesetzten Fachkräfte im Rahmen der Leistungserbringung sind der Auftraggeberin vorher in Textform mitzuteilen.



#### **2.2.4 Schutzmaßnahmen, gesundheitliche Anforderungen und notwendige Versicherungen**

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er und die durch ihn eingesetzten Fachkräfte gesundheitlich den Anforderungen des Einsatzlandes genügen. Er ist insbesondere verpflichtet, für die notwendigen Impfungen zu sorgen. Er hat ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten (insbesondere Kranken-, Rückhol- und Unfallversicherung). Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Auftraggeberin die Einhaltung dieser Vorschriften nachzuweisen. Bietet die Auftraggeberin eine Sicherheitseinweisung an, so sind der Auftragnehmer und die eingesetzten Fachkräfte zur Teilnahme verpflichtet.

#### **2.2.5 Meldepflicht im Einsatzland**

Nach Ankunft im Einsatzland setzen sich der Auftragnehmer und die eingesetzten Fachkräfte unverzüglich mit der Auftraggeberin im Einsatzland in Verbindung und informieren diese über Aufenthaltsdauer, den Aufenthaltsort und Kontaktmöglichkeiten. Sollte im Einsatzland kein Büro der Auftraggeberin existieren, so stimmt der Auftragnehmer die Anmeldung vor der Ausreise mit der auftragsverantwortlichen Person der Auftraggeberin ab.

Der Auftragnehmer bzw. die durch ihn eingesetzten Fachkräfte registrieren sich sowie ihre mitausgereisten Familien- und Haushaltsangehörigen bei der deutschen Auslandsvertretung bzw. der jeweils zuständigen Botschaft. Bei einem zusammenhängenden Einsatz von mehr als vier Monaten ist außerdem die Partnerinstitution zu informieren unter Angabe der Maßnahmennummer bzw. Maßnahmenbezeichnung sowie Namen, Beruf und Ankunftsstermin.

Nach Ankunft im Einsatzland hat sich zusätzlich die Fachkraft, die die Maßnahme leitet, in Abstimmung mit dem GIZ-Landesbüro unverzüglich der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorzustellen. Sie unterrichtet diese über Aufgaben und Tätigkeit des Auftragnehmers im Einsatzland im Rahmen des ihm erteilten Auftrages. Etwaige Verlängerungen des Einsatzes sind in gleicher Weise zu melden.

Bei Beendigung des Einsatzes ist eine Abmeldung bei den betreffenden Stellen erforderlich.

#### **2.2.6 Sicherheitsvorsorge und Krisenmanagement**

Der Auftragnehmer händigt den Fachkräften, deren Familienangehörigen sowie den ständig mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen, die in das Einsatzland reisen werden, vor Ausreise jeweils ein Exemplar des „Merkblatts zur Sicherheitsvorsorge und zu Not- und Krisenfällen im Ausland“ (Anlagen 2 und 3 der AVB) aus. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er und die genannten Personen die Regelungen des Merkblattes einhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über die eingesetzten Fachkräfte sowie deren Familienangehörigen, die sich im Rahmen des Vertrages mit der Auftraggeberin aktuell im Einsatzland aufhalten, auf den hierfür vorgesehenen Datenblättern der Auftraggeberin (Anlagen 4 und 5 der AVB) zu informieren. Die Meldung der Daten hat innerhalb von sechs Stunden nach formloser Aufforderung durch die Auftraggeberin direkt an den Krisenbeauftragten der Auftraggeberin (krisenbeauftragter@giz.de, Fax: +49619679-7321) zu erfolgen.

Dem Auftragnehmer und den eingesetzten Fachkräften wird zur schnellen Reaktion vor Ort in Not- und Krisenfällen empfohlen, die wichtigsten Informationen in einem Identitätsbogen/Personal Data Sheet (Anlage 5 der AVB) zu dokumentieren und im Einsatzland während des Einsatzes bei der Auftraggeberin zu hinterlegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich im Notfallkommunikationssystem (EMNS - Emergency Mass Notification System) der Auftraggeberin für den Zeitraum des Aufenthaltes im Ausland zu registrieren. Entsprechende Zugangsdaten erhält der Auftragnehmer über das GIZ-Landesbüro im Einsatzland oder auf Anfrage über emns@giz.de. Die Auftraggeberin integriert im Rahmen der Möglichkeiten den Auftragnehmer und die Fachkräfte in das Sicherheitssystem im Land.

Personenbezogene Daten des Auftragnehmers und der eingesetzten Fachkräfte werden im Rahmen der Sicherheitsvorsorge und des Krisenmanagements erhoben, verarbeitet und gespeichert und im Krisenfall mit der deutschen Auslandsvertretung oder anderen an der Bewältigung eines Krisenfalls beteiligten Einrichtungen der Bundesregierung geteilt. Nach Beendigung des Auftrages werden diese Daten gelöscht.

#### **2.2.7 Verhalten im Krisenfall**

Die Auftraggeberin kann die sofortige Ausreise aus dem Einsatzland verlangen, wenn politische Gründe oder Krisen dies erfordern. Im Krisenfall haben der Auftragnehmer und die eingesetzten Fachkräfte den Anweisungen der Auftraggeberin unverzüglich Folge zu leisten, bei Bedarf auszureisen und ggf. an Evakuierungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Falle eines Abzuges aus dem Krisengebiet bedarf die dienstliche Wiedereinreise der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform.

Kommen der Auftragnehmer und/oder die eingesetzten Fachkräfte den in dieser Regelung genannten Verpflichtungen nicht nach, kann die Auftraggeberin Zahlungen an den Auftragnehmer aussetzen sowie vom Auftragnehmer Erstattung der durch die Nichtbefolgung entstehenden Mehraufwendungen der Auftraggeberin und/oder der Bundesregierung verlangen. Die Auftraggeberin ist in diesem Fall ebenfalls zur Kündigung aus vom Auftragnehmer zu vertretendem Grund berechtigt.

### **2.2.8 Höhere Gewalt**

"Höhere Gewalt" ist ein unabwendbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophe, Ausbruch von Krankheiten und Seuchen, schwerwiegende Unruhen, Krieg oder Terrorismus), das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln und durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und durch welches eine Vertragspartei an der Erbringung der vertraglichen Leistungen gehindert wird. Soweit ein Ereignis aus der Sphäre einer Vertragspartei stammt, stellt dieses kein Ereignis Höherer Gewalt dar.

Im Falle Höherer Gewalt werden die Vertragspflichten, soweit sie von dem betreffenden Ereignis berührt werden, so lange ausgesetzt, wie die Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund dieser Situation andauert, vorausgesetzt, eine der Vertragsparteien teilt dies der anderen Vertragspartei ohne schuldhaftes Zögern nach Eintreten der Höheren Gewalt mit. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, seine durch die Höhere Gewalt bedingten Aufwendungen so gering wie möglich zu halten und diese zu dokumentieren.

Wird die Leistungserbringung durch Höhere Gewalt dauerhaft unmöglich oder dauert das Ereignis Höherer Gewalt mehr als drei Monate, sind beide Vertragsparteien ohne weitere Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Kündigungsrechte der Auftraggeberin aus Ziffer 4.2 bleiben hiervon unberührt.

Im Fall der Unterbrechung oder Kündigung aufgrund Höherer Gewalt sind die erbrachten Leistungen sowie alle nachgewiesenen, notwendigen und unvermeidbaren Aufwendungen des Auftragnehmers nach Vertragspreisen abzurechnen. Die Auftraggeberin kann den Ersatz von Aufwendungen nach dieser Vorschrift verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Aufwendungen und seine Maßnahmen zur Minderung dieser nicht ausreichend oder ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes verspätet gegenüber der Auftraggeberin nachweist oder dokumentiert. Ein Ersatz von Aufwendungen, die nach Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Unterbrechung anfallen, ist ausgeschlossen.

Wird die Tätigkeit mit Zustimmung der Auftraggeberin aufgrund höherer Gewalt an einem anderen Ort als dem Einsatzort fortgesetzt, wird der vertraglich vereinbarte Honorarsatz weitergezahlt. Die sonstigen Vergütungspositionen werden für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten in der vertraglich vereinbarten Höhe weitergezahlt, soweit sie nicht erspart werden oder ersparbar sind oder die Ressourcen anderweitig eingesetzt werden.

### **2.2.9 Veräußerung von zollfrei erworbenen Kfz**

Private Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers und seiner Fachkräfte, die auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Regelungen des Einsatzlandes zollfrei eingeführt oder erworben wurden, dürfen nur nach Abstimmung mit dem GIZ-Landesbüro im Einsatzland veräußert werden.

## **2.3 Berichts- und Informationspflichten**

### **2.3.1 Berichtspflicht**

Der Auftragnehmer legt der Auftraggeberin die in den Vertragsunterlagen nach Art und Häufigkeit genannten Berichte in vereinbarter Form und Sprache in dem vorgegebenen Format termingerecht vor. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erstellt der Auftragnehmer die Berichte in deutscher Sprache und sendet sie in elektronischer Form (MS Word-kompatibel und als PDF-Dokument) an die Auftraggeberin.

Besteht die Hauptaufgabe des Auftragnehmers in der Erstellung einer oder mehrerer Studien oder Gutachten, so findet die Berichterstattung gemäß Ziffer 2.3 mit Ausnahme der Ziffer 2.3.5 keine Anwendung.

### **2.3.2 Inhaltliche Vorgaben**

Alle Berichte und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen müssen den Oberauftraggeber, ggf. weitere Finanziere und die Auftraggeberin deutlich erkennen lassen. Die Berichte sollen kurzgefasst werden und sich auf Informationen beschränken, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Auftrag stehen. Bei örtlichen Zuschüssen gemäß Ziffer 2.7 ist auch auf die Abwicklung der örtlichen Zuschüsse einzugehen. Die Berichte sollen über den Grad der Zielerreichung Auskunft geben. Sie müssen datiert und bei nicht elektronischen Ausfertigungen unterzeichnet sein. Quellen und Fundstellen sind anzugeben.

### 2.3.3 Zwischenberichte und Schlussbericht

Der Schlussbericht ist spätestens zum Ende der Vertragslaufzeit fällig. Bei einer Vertragslaufzeit von mindestens zwölf Monaten sind Zwischenberichte nach jeweils zwölf Monaten fällig. Bei der Erstellung der Berichte ist die Partnerinstitution zu beteiligen.

Der Partnerinstitution sind auf Anforderung der Auftraggeberin die wesentlichen Teile in der Landessprache oder einer vereinbarten Verkehrssprache zuzuleiten.

### 2.3.4 Sonderberichte

Bei wichtigen Anlässen informiert der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich und erstellt unaufgefordert Sonderberichte. Wichtige Anlässe in diesem Sinne sind solche, die die Durchführung des Vertrags verzögern, unmöglich machen oder eine Abänderung des Auftrages, vereinbarter Auflagen oder Bedingungen erfordern.

Darüber hinaus sind wichtige Anlässe u. a. wesentliche Veränderungen in der Risikobewertung der Maßnahme, begründete Verdachtsfälle von Korruption im Rahmen der Vertragsdurchführung, der Eintritt von nicht-intendierten negativen Wirkungen auf Menschenrechte (einschließlich Frauen-, Kinder- und Jugendrechte), Umwelt und Klima, auf fragile sowie von Konflikten und Gewalt geprägte Kontexte oder die Gleichberechtigung der Geschlechter und andere wesentliche zeitliche, finanzielle, fachliche oder entwicklungspolitische Veränderungen im Auftragsverlauf sowie Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit des eingesetzten Personals.

Die Auftraggeberin kann darüber hinaus jederzeit Sonderberichte zu bestimmten Vorgängen und Fragen anfordern. Sonderberichte werden nicht zusätzlich vergütet.

### 2.3.5 Informationspflicht des Auftragnehmers über den Stand des Auftrags

Die Auftraggeberin kann jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Auftragsdurchführung prüfen einschließlich der Projektbuchhaltung sowie projektbezogener Sonderkonten. Der Auftragnehmer hat die dafür notwendigen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Auftraggeberin weiteren Stellen oder von der Auftraggeberin beauftragten Personen und Organisationen Auskunft zu geben sowie Prüfungen zu ermöglichen und verpflichtet sich bei einer Prüfung zur angemessenen Zusammenarbeit.

## 2.4 Beschaffungen

### 2.4.1 Beschaffungen durch die Auftraggeberin

Wenn vertraglich vereinbart ist, dass die Auftraggeberin Beschaffungen von Sachgütern durchführt, dann erstellt der Auftragnehmer dazu die erforderlichen spezifizierten Materialanforderungen und Leistungsbeschreibungen, die den vergaberechtlichen Anforderungen entsprechen, und sendet diese an die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer wickelt den Wareneingang vor Ort ab bzw. unterstützt die Partnerinstitution dabei. Dazu gehört insbesondere die:

- Veranlassung bzw. Unterstützung des Empfängers (Partnerinstitution) bei der Entzollung, Prüfung der Sendung auf Vollständigkeit und auf Transportschäden und gegebenenfalls Schadensmeldung an die Auftraggeberin;
- Übermittlung der Empfangsbestätigung an die Auftraggeberin.

### 2.4.2 Beschaffungen durch den Auftragnehmer

#### 2.4.2.1 Grundsätze für Beschaffungen

Der Auftragnehmer darf Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter, an deren Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen, nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Der Auftragnehmer hat bei der Beschaffung auf Transparenz, Gleichbehandlung, Bietereignung und Nachhaltigkeit zu achten. Soweit möglich sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Ab Erreichen des jeweils gültigen EU-Schwellenwerts für Auftragsvergaben von Liefer- und Dienstleistungen sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Vergabeverordnung (VgV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden, wenn der Auftragnehmer die Beschaffung im Europäischen Wirtschaftsraum vornimmt. Bei Beschaffungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind diese Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Im Falle der Untervergabe von Leistungen bleiben die Leistungspflichten des Auftragnehmers unberührt. Die Vergabe von Leistungen an Dritte durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, die gemäß Vertrag vom Auftragnehmer zu beschaffen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Regelungen dieser Vertragsbedingungen.

#### **2.4.2.2 Vereinbarungen zur Gewährleistung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit den Lieferanten Gewährleistungsvereinbarungen zu treffen, die ihn nicht schlechter stellen als andere Auftraggeber bei vergleichbaren Geschäften. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer seine Ansprüche aus den Verträgen mit den Lieferanten an die Auftraggeberin abzutreten und die Auftraggeberin bei deren Durchsetzung zu unterstützen.

#### **2.4.2.3 Behandlung der Ausrüstungsgüter**

Ausrüstungsgüter sind von dem Auftragnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und mit den von der Auftraggeberin vorgegebenen Kennzeichnungen zu versehen. Ihre private Nutzung durch den Auftragnehmer und seiner Fachkräfte ist nicht zulässig.

Die private Nutzung kann in begründeten Ausnahmefällen gegen Kostenerstattung durch das GIZ-Landesbüro zeitlich begrenzt schriftlich genehmigt und auch wieder entzogen werden.

Der Auftragnehmer trägt das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung des Fahrzeuges sowie möglicher Drittschäden, sofern diese nicht durch die Kraftfahrzeugversicherung abgedeckt ist.

#### **2.4.2.4 Inventarisierung**

Der Auftragnehmer hat die "Regelung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH zur Inventarisierung von Sachgütern durch Auftragnehmer" (Anlage 7 der AVB) zu beachten. Der Auftragnehmer muss alle Ausrüstungsgüter und Ersatzteile mit einem Einzelsachbeschaffungswert von mehr als EUR 1.000 inventarisieren, sofern sie nicht unmittelbar bei Ankunft im Einsatzland der Partnerinstitution übergeben werden. Sachgesamtheiten und zusammengehörende Einzelteile, z. B. Bestuhlung eines Schulungsraumes, Laborbrenner und -reagenzien sind auch dann zu inventarisieren, wenn die einzelnen Teile unter EUR 1.000 kosten. Ausrüstungsgüter unter einem Einzelbeschaffungswert von EUR 1.000 sind bei Mehrfachanschaffungen zu inventarisieren (z. B. Computer, Büromöbel).

#### **2.4.2.5 Dokumentation der Beschaffung**

Der Auftragnehmer gewährleistet eine adäquate Dokumentation aller Beschaffungen. Bei Sachgütern erfolgt dies gemäß nachfolgender Aufstellung:

- die Bestellanforderung;
- die Begründung für das gewählte Verfahren;
- die Anfragen;
- die Angebote;
- eine dokumentierte Auswertung und eine Begründung zur Vergabe;
- die Bestellung;
- eine Leistungsbestätigung oder Wareneingangsmeldung mit Angabe zum Erfüllungsdatum;
- die Rechnung/ggf. Transportdokumente; eventuell angefallener Schriftverkehr zu diesem Vorgang.

Die Auftraggeberin hat jederzeit das Recht, die vollständige Dokumentation der Beschaffungen anzufordern. Diese ist der Auftraggeberin innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zugänglich zu machen.

### **2.5 Übergabe von Ausrüstungsgütern**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ausrüstungsgüter – gemäß vertraglicher Vereinbarung – entweder nach deren Eintreffen im Einsatzland oder bei Abschluss der Maßnahme an die im Vertrag genannte Stelle zu übergeben, dieser das Eigentum zu verschaffen und die Übergabe auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt der Auftraggeberin (Anlage 8 der AVB) bescheinigen zu lassen und dieses der Auftraggeberin spätestens mit der

Schlussrechnung vorzulegen. Wenn die Übernahme verweigert wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich das Projekt- oder Landesbüro der Auftraggeberin zu informieren. Wird die Übernahme endgültig verweigert, so muss der Auftragnehmer dies der Auftraggeberin spätestens mit der Schlussrechnung glaubhaft machen.

Bei reiner Inlandstätigkeit sind die Ausrüstungsgüter nach Abschluss der Arbeiten an die Auftraggeberin bzw. an die durch die Auftraggeberin im Vertrag genannte Stelle zu übergeben.

## **2.6 Einhaltung einschlägiger Verfahren bei der Ausfuhr aus der Europäischen Union**

Der Auftragnehmer sorgt, sofern er für den Transport der Ware zum Einsatzort zuständig ist, für die Einhaltung der einschlägigen außenwirtschaftlichen Verfahren und Bestimmungen bei der Ausfuhr der Ausrüstungsgegenstände.

## **2.7 Örtliche Zuschüsse**

Wenn der Vertrag örtliche Zuschüsse vorsieht, kann der Auftragnehmer mit nationalen Organisationen entsprechende Verträge auf Grundlage des Mustervertrages der Auftraggeberin (Anlage 10 der AVB) abschließen. Der Auftragnehmer schließt den Vertrag, stellt die Mittel zur Verfügung, berät den einheimischen Zuschussempfänger und steuert und kontrolliert die sachgerechte Mittelverwendung einschließlich der Nachweisführung durch den Empfänger. Der einzelne örtliche Zuschuss darf jeweils EUR 50.000 nicht überschreiten. Der Auftragnehmer erhält den örtlichen Zuschuss nicht von der Auftraggeberin erstattet, wenn der nationale Zuschussempfänger den Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet.

Der Auftragnehmer führt eine gesonderte Buchhaltung für die örtlichen Zuschüsse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

## **2.8 Ordnungsgemäße Buchführung**

Der Auftragnehmer führt eine Projektbuchhaltung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

## **2.9 Aufbewahrung von auftragsbezogenen Unterlagen**

Auftragsbezogene Unterlagen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der finanziellen Dokumentation, sind vom Auftragnehmer zehn Jahre nach Abnahme des Schlussberichts bzw. der Werkleistung aufzubewahren und auf Verlangen der Auftraggeberin zur Einsichtnahme zu übergeben.

# **3. Preisbildung, Vergütung und Abrechnung**

## **3.1 Preisbildung**

Die Bundesrepublik Deutschland verlangt, dass im Rahmen ihrer Aufträge an die Auftraggeberin die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 – Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953 – mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) auch bei mittelbaren Leistungen Anwendung findet. Damit unterliegen auch die von Unterauftragnehmern für die Auftraggeberin erbrachten Aufträge ggf. der Preisprüfung durch die zuständige Preisbehörde.

Der im Vertrag genannte Preis ist ein Höchstbetrag; über ihn hinausgehende Kosten werden nicht erstattet.

Zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Preis kann der Auftragnehmer ggf. die in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer geltend machen.

## **3.2 Preisermäßigungen**

Rabatte, Skonti, Rückvergütungen, Steuerermäßigungen oder -erstattungen und alle sonstigen Preisermäßigungen, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistungen für Kosten erlangt, die die Auftraggeberin

erstattet, sind in Anspruch zu nehmen und an die Auftraggeberin weiterzugeben bzw. bei der Abrechnung abzuziehen.

### **3.3 Grundsatz der Vergütung und Vergütungspositionen**

Vergütet werden die vertraglich vereinbarten Vergütungspositionen; die jeweils vereinbarten Beträge stellen Höchstbeträge dar.

#### **3.3.1 Honorarsatz**

Das Honorar wird kalkuliert auf Basis von Fachkrafttagen. Fachkrafttage sind volle Tage, an denen der Auftragnehmer oder eine oder mehrere von ihm eingesetzte Fachkräfte Leistungen für die Auftraggeberin erbringen. Reine Reisetage sind keine Fachkrafttage.

Soweit vertraglich vereinbart, können im Einzelfall Fachkraftstunden abgerechnet werden. Andere Einheiten können nicht abgerechnet werden.

Der Honorarsatz des Auftragnehmers bzw. der durch ihn eingesetzten Fachkräfte deckt alle Personalkosten, einschließlich Personalnebenkosten, die Kosten für die fachliche Unterstützung des Einsatzes („Backstopping“), Kommunikationskosten, Berichtskosten sowie sämtliche Gemeinkosten, Gewinn, Verzinsung, Wagnisse etc. ab.

Unter „Backstopping“ werden insbesondere folgende Leistungen des Auftragnehmers verstanden: Leistungskontrolle, Steuerung der Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen, Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin, Personalverantwortung des Auftragnehmers für seine Fachkräfte, prozessorientierte Steuerung der Auftragsdurchführung und Sicherstellung der administrativen Projektabwicklung.

#### **3.3.2 Vertragsbedingte Kosten im Einsatzland**

Ab einem zusammenhängenden vertragsbedingten Aufenthalt im Einsatzland von mehr als drei Monaten kann der Auftragnehmer nach Bestätigung der Auftraggeberin in Textform die durch die Durchführung des Auftrags am gewöhnlichen Ort der Leistungserbringung im Ausland entstehenden Kosten im Rahmen einer Kostenpauschale abrechnen. Die Pauschale wird vom ersten Tag des vertragsbedingten Aufenthaltes an gezahlt. Sie enthält alle im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung im Ausland entstehenden Kosten für den Einsatz der jeweiligen Fachkraft.

Die Kostenpauschale ist als separate Vergütungsposition getrennt vom Honorarsatz zu berechnen und als Tagessatz anzubieten.

Einsätze bis zu einer zusammenhängenden Gesamtdauer von drei Monaten im Einsatzland werden als vertragsbedingte Dienstreisen entsprechend Ziffern 3.3.4.2 und 3.3.4.3 dieser AVB abgerechnet.

#### **3.3.3 Nationales Personal**

Für nationales administratives Personal (Fahrer\*innen, Sekretär\*innen, sonstige Hilfskräfte) werden monatliche Pauschalen in der vertraglich vereinbarten Höhe gegen Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.

#### **3.3.4 Reisekosten**

##### **3.3.4.1 Flug- oder sonstige Transportkosten**

Flug- oder sonstige Transportkosten werden in vertraglich vereinbarter Höhe in der Regel als Pauschale, in Ausnahmefällen gegen Nachweis, erstattet.

Flugkosten fallen bei Aus- und Rückreise des Auftragnehmers bzw. der Fachkräfte in das bzw. aus dem Einsatzland an sowie für weitere vertraglich vereinbarte internationale, regionale und nationale Flüge. Fachkräfte können aus Gründen der Nachhaltigkeit auch andere Verkehrsmittel nutzen, wenn dies möglich und angezeigt ist.

Bei der Bemessung der Pauschale ist ein angemessener, Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen genügender Tarif zu wählen. Es sollen Anbieter gewählt werden, die Flugänderungen ermöglichen. Flugpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

#### 3.3.4.2 Tagegeld

Das Tagegeld deckt den Verpflegungsmehraufwand des Auftragnehmers bzw. der Fachkräfte des Auftragnehmers bei einem Einsatz außerhalb des ständigen Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes ab einer eintägigen Dienstreise ab.

Tagegelder werden sowohl für Fachkrafttage als auch für sonstige vertragsbedingt erforderliche Tage im Einsatzland (z. B. Wochenende, Feiertage, Krankheit im Einsatzland) gezahlt. Diese werden im Zeitnachweis gesondert festgehalten.

Werden von der Auftraggeberin oder der Partnerinstitution oder auf deren Veranlassung durch Dritte auf der Geschäftsreise Kosten für die Verpflegung bei Veranstaltungen oder Tagungen übernommen, entfällt das Tagegeld.

Fachkräfte, die aufgrund eines zusammenhängenden Aufenthaltes von länger als drei Monaten Anspruch auf eine Pauschale für vertragsbedingte Kosten im Einsatzland haben, erhalten Tagegelder nur für vertragsbedingte Dienstreisen außerhalb des gewöhnlichen Ortes der Leistungserbringung nach Ziffer 3.3.2.

#### 3.3.4.3 Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld deckt den Aufwand des Auftragnehmers bzw. der Fachkräfte des Auftragnehmers für eine Unterkunft bei einem Einsatz außerhalb des ständigen Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes ab, soweit eine Übernachtung erforderlich ist.

Übernachtungsgelder werden gezahlt, sofern die Übernachtung vertragsbedingt erforderlich ist. Diese werden im Zeitnachweis gesondert festgehalten.

Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn die Unterkunft von der Auftraggeberin, den oder dem Träger(n) der Maßnahme, der Partnerinstitution oder anderen an der Auftragsdurchführung beteiligten Dritten unentgeltlich gestellt wird.

Fachkräfte, die aufgrund eines zusammenhängenden Aufenthaltes von länger als drei Monaten Anspruch auf eine Pauschale für vertragsbedingte Kosten im Einsatzland haben, erhalten Übernachtungsgelder nur für vertragsbedingte Dienstreisen außerhalb des gewöhnlichen Ortes der Leistungserbringung nach Ziffer 3.3.2.

#### 3.3.4.4 Sonstige Reisekosten

Sonstige vertragsbedingte Reisekosten (Inlandsreisekosten und Auslandsreisekosten) werden bis zur vertraglich festgelegten Anzahl und Menge in der Regel pauschal, in Ausnahmefällen gegen Nachweis erstattet. Zu den sonstigen vertragsbedingten Reisekosten gehören bspw. auch die Kosten für die Visabeschaffung.

Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind private Reisen und zählen nicht zu sonstigen Reisekosten.

#### 3.3.5 Andere Kosten

##### 3.3.5.1 Unteraufträge

Bei Unteraufträgen werden die tatsächlich angefallenen Kosten im vertraglich festgelegten Umfang gegen Nachweis erstattet.

##### 3.3.5.2 Ausrüstungsgüter

Kosten von Ausrüstungsgütern und Ersatzteilen einschl. Transport- und Versicherungskosten werden von der Auftraggeberin gemäß der vereinbarten Beschaffungsliste gegen Vorlage folgender Dokumente erstattet:

- Eingangsrechnungen/Kaufbelege;
- Versanddokumente einschließlich der nötigen bzw. vorgeschriebenen Ausfuhrdokumente;
- Übergabeprotokoll (Anlage 8 der AVB).

Bei Beschaffungen über EUR 1.000 ist zusätzlich eine Begründung und Auswertung des Vergabeverfahrens auf dem Vergabevermerk (Anlage 9 der AVB) der Auftraggeberin nachzuweisen. Ziffer 2.5 der AVB ist zu beachten.

##### 3.3.5.3 Betriebskosten im Einsatzland

Betriebskosten für die Umsetzung des Auftrags im Einsatzland umfassen Büro- und Bürobetriebskosten, Verbrauchsgüter und Kfz-Betriebskosten.

Zu den Büro- und Bürobetriebskosten sowie den Verbrauchsgütern gehören alle Kosten, die dem ordnungsgemäßen Betrieb der Büroräume dienen, also Miete, Sicherheit, Strom, Wasser, Heizung, Büromaterial, Telefon, Internet, Kopierer, Papier. Hierzu gehören auch Kosten für die IT-Sicherheitsinfrastruktur und Datenschutz.

Zu den Kfz-Betriebskosten gehören alle Kosten, die für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Projektfahrzeuge erforderlich sind, wie Reparaturen aufgrund des gewöhnlichen Gebrauchs, Kraftstoff, Öl, Wartung, Versicherung, etc..

Betriebskosten im Einsatzland werden auf Basis einer monatlichen Pauschale vergütet.

#### **3.3.5.4 Workshops, Aus- und Fortbildungen**

Kosten für vom Auftragnehmer veranstaltete Workshops und für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Partnerinstitution, die vertraglich vereinbart sind, werden gegen Nachweis erstattet.

#### **3.3.5.5 Örtliche Zuschüsse**

Örtliche Zuschüsse (vgl. Ziff. 2.7 und Anlage 10 der AVB) werden gegen Nachweis der Zahlungen und der zweckentsprechenden Verwendung erstattet.

#### **3.3.5.6 Sonstige Kosten**

Kosten, die nicht bereits in Ziffern 3.3.1 bis 3.3.4 dieser AVB enthalten sind, werden pauschal oder gegen Nachweis erstattet, soweit vertraglich vereinbart.

#### **3.3.5.7 Flexible Vergütungsposition**

Sofern eine flexible Vergütungsposition vertraglich vereinbart ist, kann der Auftragnehmer die im Vertrag vereinbarten Mengen unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Einzelansätze und Abrechnungsgrundlagen bis zur Höhe der flexiblen Vergütungsposition überschreiten. Die flexible Vergütungsposition umfasst nur Kosten für die unter Ziffer 3.3 aufgelisteten Vergütungspositionen, soweit diese vertraglich vereinbart worden sind.

Die Inanspruchnahme der flexiblen Vergütungsposition muss vor der Verursachung der betreffenden Kosten von der Auftraggeberin in Textform genehmigt werden.

#### **3.3.6 Indirekte Steuern im Einsatzland**

Die Auftraggeberin erstattet dem Auftragnehmer gegen Nachweis im Einsatzland gezahlte indirekte Steuern (Umsatzsteuer), die dem Auftragnehmer von seinen Vertragspartnern in Rechnung gestellt wurden. Dies gilt nur, sofern der Auftragnehmer im Einsatzland keine Befreiung oder Erstattung aufgrund nationaler oder völkerrechtlicher Regelungen verlangen kann.

#### **3.4 Querverrechnung von Kosten**

Bei der Vorlage der Schlussrechnung kann eine Überschreitung einzelner Vergütungspositionen gegen entfallene oder gekürzte Vergütungspositionen geltend gemacht werden, wenn die Auftraggeberin vor der Verursachung der betreffenden Kosten dieser Querverrechnung in Textform zugestimmt hat. Für eine Querverrechnung von bis zu 1% des gesamten Vertragswertes, maximal jedoch EUR 5.000 pro Vergütungsposition, ist eine Zustimmung der Auftraggeberin nicht erforderlich.

Eine Erhöhung der Einzelansätze bzw. der vereinbarten Preise ist nicht möglich. Pauschalen sind von der Querverrechnung ausgenommen.

#### **3.5 Zahlungsbedingungen/Rechnungslegung bei Dienstverträgen**

##### **3.5.1 Rechnungsstellung**

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung gegenüber der Auftraggeberin abzurechnen. Die gesetzlichen Anforderungen an eine Rechnung hängen von dem für den Auftragnehmer geltenden Umsatzsteuerrecht ab. Eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nur, wenn es sich um eine gesetzlich geschuldete Steuer auf die in Rechnung gestellten Leistungen handelt.



Bis zum 26. November 2020 kann der Auftragnehmer die Rechnungen entweder auf dem Abrechnungsf formular der Auftraggeberin (Anlage 14 der AVB) im Original oder unter Nutzung der Rechnungseingangsplattform der Auftraggeberin als CEN-Norm (Elektronische Rechnungsstellung) konforme e-Rechnung einreichen.

Ab dem 27. November 2020 ist die Rechnung grundsätzlich unter Nutzung der Rechnungseingangsplattform der Auftraggeberin elektronisch einzureichen. Ausnahmen sind mit der GIZ abzustimmen.

### **3.5.2 Zeitnachweise**

Die Abrechnung des Honorars, der vertragsbedingten Kosten im Einsatzland sowie etwaig zu zahlender vertragsbedingter Tage- und Übernachtungsgelder erfolgt auf der Grundlage eines Zeitnachweises (Anlage 12 der AVB), in den der Auftragnehmer die aufgewendeten Fachkrafttage einsetzt.

### **3.5.3 Fälligkeit und Zahlungsziel**

Die Forderungen des Auftragnehmers werden nach Zugang der alle erforderlichen Angaben enthaltenden Rechnung (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) fällig. Die Zahlung durch die Auftraggeberin erfolgt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der berechtigten Forderungen.

### **3.5.4 Vorauszahlungen und Abrechnungspläne**

Vorauszahlungen sowie Abrechnungspläne werden in den Besonderen Vertragsbedingungen bzw. dem Vertrag/dem Zuschlagsschreiben nebst Anlagen geregelt.

### **3.5.5 Sicherheiten bei Vorauszahlungen**

Für Vorauszahlungen kann die Auftraggeberin vom Auftragnehmer den Nachweis seiner Bonität bzw. einer Kreditlinie in entsprechender Höhe oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. Die Auftraggeberin kann auch nachträglich die Stellung von Sicherheiten für geleistete, offene Vorauszahlungen verlangen, sofern ihr aufgrund einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers oder ähnlicher Umstände die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bzw. die Rückzahlung der Vorauszahlung gefährdet erscheint.

Wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit bringt, dann ist er verpflichtet, diese von einer von der Auftraggeberin anerkannten Bank durch Bürgschaft bzw. Garantie gemäß Vorlagen (Anlage 11 der AVB) zu stellen.

### **3.5.6 Teilrechnungen**

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, legt der Auftragnehmer spätestens 30 Tage nach den vereinbarten Abrechnungszeiträumen der Auftraggeberin eine Teilrechnung gemäß dem Abrechnungsf formular der Auftraggeberin über die tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen vor.

### **3.5.7 Aussetzung von Zahlungen**

Die Auftraggeberin kann die Zahlung aussetzen und anpassen, wenn:

- der Auftragnehmer seiner Berichts- und Informationspflicht nicht oder nur unvollständig nachkommt; oder
- es zu wesentlichen Verzögerungen im Leistungsfortschritt oder Änderungen des Leistungsumfanges bzw. des Personaleinsatzes kommt und keine einvernehmliche Aufstellung eines dem tatsächlichen Leistungsfortschritt bzw. Leistungsumfang entsprechenden Abrechnungsplans erfolgt.

### **3.5.8 Schlussrechnung und Schlusszahlung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Schlussrechnung unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem vertraglichen Ende der Einsatzzeit vorzulegen. Die Einreichung der Schlussrechnung ist nach Abschluss der Leistungen bereits vor dem vertraglich vereinbarten Vertragsende möglich. Sie muss sämtliche Vergütungsforderungen des Auftragnehmers enthalten, nachprüfbar sein und alle erforderlichen Angaben (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) enthalten. Die Schlusszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Schlussrechnung und der Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen durch den Auftragnehmer.

Beträge, die von der Auftraggeberin zu viel gezahlt wurden, erstattet der Auftragnehmer unverzüglich nach Rechnungslegung an die Auftraggeberin zurück.

Wurde eine Vorauszahlung geleistet und legt der Auftragnehmer trotz Mahnung der Auftraggeberin nicht innerhalb von 15 Tagen die Schlussrechnung vor, ist er zur Zurückzahlung der Vorauszahlung verpflichtet.

### 3.6 Zahlungsbedingungen bei Werkverträgen

Bei Werkverträgen gelten die Bedingungen gemäß Ziffer 3.5 mit folgenden Maßgaben:

#### 3.6.1 Zahlungsanspruch

Die Schlussrechnung ist unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Abnahme vorzulegen. Sie muss sämtliche Forderungen des Auftragnehmers enthalten, nachprüfbar sein und alle erforderlichen Angaben (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) enthalten.

Die Zahlung der Vergütung wird nach Abnahme der Leistungen und Zugang der alle erforderlichen Angaben enthaltenden Schlussrechnung (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) fällig. Die Zahlung durch die Auftraggeberin erfolgt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der berechtigten Forderungen.

#### 3.6.2 Sicherheitseinbehalt

Sofern im Vertrag Abschlagszahlungen vereinbart sind, werden von den vertragsgemäß in Rechnung gestellten Beträgen (einschließlich Umsatzsteuer), 10% zurückbehalten und zunächst nicht ausgezahlt. Dieser Einbehalt kann gegen Stellung einer Sicherheit abgelöst werden. Die Auszahlung des Einbehaltes erfolgt nach Abnahme der Gesamtleistung.

#### 3.6.3 Abnahme

Die Abnahme erfolgt in Textform.

Der Auftraggeberin stehen Gewährleistungsansprüche für bei der Abnahme offenkundige Mängel auch dann zu, wenn sie sich die Ansprüche bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.

### 3.7 Abrechnung fremder Währungen

Die Auftraggeberin erstattet die in Landeswährung verauslagten Beträge auf Grundlage des nachgewiesenen Umtauschkurses für die Umrechnung des Euro in andere Währungen.

### 3.8 Kontenabstimmung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung der Auftraggeberin einmal jährlich zu einem von der Auftraggeberin gewünschten Zeitpunkt die Salden pro Vertrag (Vorauszahlungen./Abrechnungen) mit der Finanzbuchhaltung der Auftraggeberin abzustimmen.

### 3.9 Preisgleitklausel für Vertragsverlängerungsoptionen und Folgeverträge

Diese Klausel gilt nur für Verträge mit einem ursprünglichen Leistungszeitraum von mindestens zwei Jahren.

Erfolgt eine Verlängerung des Leistungszeitraums durch die Ausübung einer Option oder durch Vereinbarung der Vertragsparteien, so erhöhen sich die Honorarsätze gemäß der nachstehenden Formel. Schließen die Vertragsparteien einen Folgevertrag ab, der demselben Grundprojekt wie der ursprüngliche Vertrag entspricht, so sind sie verpflichtet, die Honorarsätze durch Anwendung der nachstehenden Formel festzulegen.

$$\text{HSN} = \text{HSA} \left( 1 + 0,8 \times \text{N} \times \frac{[\text{T1} + \text{T2} + \dots + \text{Ta}]}{a \times 100} \right)$$

Wobei

HSN = Honorarsatz NEU in EUR,

HSA = Honorarsatz ALT in EUR,

Ta = jährliche tarifliche Gehaltserhöhung des TVöD,

a = Anzahl der Tarifsteigerungen während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages und

N = Berechnungszeitraum: Mitte der Laufzeit des vorliegenden bis Mitte der Laufzeit des neuen Vertrages in Jahren bedeutet.

## **4. Vertragsergänzungen**

### **4.1 Grundsatz**

Die Vertragsparteien können Anpassungen des Vertrags hinsichtlich des Leistungsinhalts, des Leistungszeitraums und der vereinbarten Vergütung vereinbaren.

### **4.2 Verlängerung der Leistungszeit und Erweiterungen des Leistungsinhalts**

Alle Veränderungen, die eine Änderung des Mengengerüsts erforderlich machen, sowie der Austausch von Schlüsselfachkräften und sonstige wesentliche Änderungen des Vertrags werden zwischen den Parteien über eine Vertragsergänzung in Schriftform vereinbart. Änderungen des Mengengerüsts betreffen beispielsweise Veränderungen des Leistungszeitraumes, Erweiterungen des Leistungsinhalts, Anpassungen des Personalbedarfs und/oder Änderungen der Vergütung.

Kostenneutrale Verlängerungen des Leistungszeitraums ohne Änderungen des Mengengerüsts sowie der Austausch von Fachkräften, die keine Schlüsselfachkräfte sind, bedürfen keiner schriftlichen Vertragsergänzung und können in Textform vereinbart werden.

## **5. Nacherfüllung, Unterbrechung und Kündigung**

### **5.1 Nacherfüllung**

Weisen die Leistungen des Auftragnehmers Mängel auf, kann die Auftraggeberin Nacherfüllung verlangen; dieses Verlangen ist nicht Voraussetzung für die Geltendmachung anderer Rechte.

### **5.2 Unterbrechung auf Anordnung der Auftraggeberin**

Die Auftraggeberin kann jederzeit, z.B. aus politischen Gründen, eine vollständige oder teilweise Unterbrechung der Tätigkeit anordnen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, seine Kosten so gering wie möglich zu halten.

Dauert die Unterbrechung mehr als drei Monate, kann der Auftragnehmer kündigen.

Im Fall der Unterbrechung oder Kündigung sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sowie alle nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen des Auftragnehmers bis zum Abschluss der Unterbrechung nach Vertragspreisen abzurechnen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

### **5.3 Kündigung**

Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ohne weitere Fristsetzung oder vorherige Aufforderung zur Mängelbeseitigung ganz oder für einzelne Leistungsteile bzw. in Bezug auf einzelne Fachkräfte kündigen.

#### **5.3.1 Aus einem vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Grund**

Kündigt die Auftraggeberin aus einem vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Grund, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch die ersparten oder ersparbaren Aufwendungen anrechnen lassen, sowie dasjenige, was er anderweitig durch den Einsatz der betroffenen Ressourcen erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Honorare sowie Gehälter und Gehaltsnebenkosten gelten als ersparbar, soweit sie für Zeiten anfallen würden, die später als 60 Tage nach Zugang der Kündigung liegen.

Für Ausnahmen trägt der Auftragnehmer die Beweislast.

#### **5.3.2 Aus einem vom Auftragnehmer zu vertretendem Grund**

Kündigt die Auftraggeberin aus einem vom Auftragnehmer zu vertretendem Grund, werden nur die bisherigen Leistungen, soweit die Auftraggeberin für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise

vergütet. Die nicht verwendbaren Leistungen werden dem Auftragnehmer auf seine Kosten zurückgewährt. Soweit die vertraglichen Leistungen die Erbringung von Diensten beinhalten, gelten bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte vertragsgemäße Dienste als verwendbare Leistungen. In keinem Fall besteht Anspruch auf mehr als die Vertragssumme.

## **6. Haftung und Vertragsstrafe**

### **6.1 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus ist die Auftraggeberin berechtigt, Schäden geltend zu machen, die durch Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers bei dem Empfänger der Leistung entstehen.

### **6.2 Vertragsstrafe**

Bei Verstößen gegen eine Verpflichtung nach Ziffern 1.4.2 (Umwelt- und Sozialstandards, Menschenrechte), 1.4.3 (Arbeitsstandards und Mindestlohn) und 1.5 (Integrität) ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 zu zahlen. Ist bei einem zugewandten geldwerten Vorteil dieser höher als EUR 25.000, schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

### **6.3 Verzögerungen bei Werkleistungen**

Hält der Auftragnehmer bei einer vereinbarten Werkleistung die vereinbarten Termine und Fristen nicht ein und liefert er das Werk auch nicht innerhalb der ihm von der Auftraggeberin gesetzten Nachfrist ab, so ist die Auftraggeberin berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der Nachfrist, für jede angefangene Woche der Überschreitung der gesetzten Nachfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, insges. höchstens jedoch 8% der Vergütung als Vertragsstrafe zu verlangen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Verbot der Abtretung durch Auftragnehmer**

Der Auftragnehmer kann Ansprüche aus dem Vertrag nur abtreten, wenn die Auftraggeberin vorher in Schriftform zugestimmt hat.

### **7.2 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### **7.3 Gerichtsstand**

Ausschließliche Gerichtsstände sind Bonn und Frankfurt am Main, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer

nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. Sitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Auftraggeberin kann den Auftragnehmer auch bei dem für den Wohnsitz bzw. Sitz des Auftragnehmers oder bei dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Auftragnehmers zuständigen Gericht verklagen.

#### **7.4 Anlagen zu den AVB**

Folgende Anlagen sind Bestandteil der AVB:

1. GIZ Corporate Design Manual (für Auftragnehmer)
2. Merkblatt zur Sicherheitsvorsorge
3. Kontakt im Not- und Krisenfall (vom AN auszufüllen)
4. Erreichbarkeitsbogen (von eingesetzter Fachkraft auszufüllen)
5. Identitätsbogen (optional von eingesetzter Fachkraft auszufüllen)
6. HIV-Aids Arbeitsplatzprogramm
7. GIZ-Regelungen zur Übergabe und Inventarisierung von Sachgütern
8. Übergabeprotokoll
9. Vergabevermerk
10. Mustervertrag und Handreichung „Örtliche Zuschüsse“
11. Bürgschaften und Garantien
  - 11.1 Muster Vertragserfüllungsbürgschaft
  - 11.2 Muster Vorauszahlungsgarantie
  - 11.3 Muster Gewährleistungsbürgschaft
12. Zeitnachweis
13. Abrechnungshinweise
14. Abrechnungsformular
15. Vorauszahlungsanforderung
16. Berichtsformate

Die entsprechenden Formulare, Dokumente sowie Erläuterungen zu den vorstehenden Anlagen der AVB sind auf der GIZ Webseite ([www.giz.de](http://www.giz.de) • Auftraggeber • Beschaffungen und Finanzierungen, Verträge über Dienst- und Bauleistungen sowie Entwicklungspartnerschaften) zu finden.